

Punkt

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	20.11.2012		

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Die seit 9 Jahren in Kraft befindliche Rettungsdienstsatzung muss aufgrund des im Juni 2012 vom Kreistag verabschiedeten Rettungsdienstbedarfsplanes und zwischenzeitlicher Änderung bei der Durchführung der Abrechnung sowie der Rechtsgrundlagen modifiziert werden.

Im Folgenden werden die dafür notwendigen Änderungen im einzelnen dargestellt und begründet:

Neuer Text	Alter Text	Art und Grund der Änderung
§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes	§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes	
1. Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst NW (RettG). <i>Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteeinsatzfahrzeug, Krankentransportwagen) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises.</i>	1. Die Stadt Siegburg unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst NW (RettG).	Mit der Änderung der Satzung waren die Bestimmungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein-Sieg-Kreises, in welchem die vorzuhaltenden Rettungsmittel festgelegt sind, zu übernehmen.
2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG): - bei <i>Notfallpatientinnen /</i> Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am <i>Notfallort</i> durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. <i>Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen / Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.</i>	2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ <u>1</u> RettG): - bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Unfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungseinsatz).	Aufnahme der sog. Sekundärtransporte
§ 3 Einsatzgrundsätze	§ 3 Einsatzgrundsätze	

<p>1. Die Entscheidung über den Einsatz <i>des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises</i> entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. <i>Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.</i></p> <p>2. Die Fahrer der <i>Rettungsmittel</i> bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden <i>Wetter- und Verkehrsverhältnisse</i> selbst.</p>	<p>1. Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug oder Krankentransportwagen wird entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung vorgenommen.</p> <p>2. Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.</p>	<p>Präzisierung des Textes</p>
<p>§ 5 Gebührenanspruch und -schuldner</p> <p>1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Wurde ein Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren eines Krankentransportwagens berechnet. <i>In diesen Fällen finden die Gebührensätze nach der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises analog Anwendung.</i></p> <p>2. Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes</p> <p>a) in Anspruch genommen hat bzw. dem die Unterhaltungspflicht obliegt</p> <p>b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden. <i>Zahlungspflichtig ist auch, wer den Rettungsdienst in böswilliger Absicht alarmiert.</i></p>	<p>§ 5 Gebührenanspruch und -schuldner</p> <p>Texte in Absatz 1 und 2 gleich bis auf jeweils den letzten Satz</p>	<p>Absatz 1 Satz 3: Querverweis auf die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises</p> <p>Die Ergänzung schafft die Grundlage, um bei böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes Kostenersatz zu verlangen.</p>
<p>§ 6 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt. <i>Mit der Durchführung der Abrechnung kann eine externe Abrechnungsstelle beauftragt werden.</i></p> <p>2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig. <i>Eine Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine</i></p>	<p>§ 6 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig. Widerspruch bzw. Klage haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Abrechnung der Gebühren des Rettungsdienstes wird seit dem 01.01.2012 von der Krankentransportgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef durchgeführt.</p> <p>Bei der Einlegung von Rechtsmitteln entfällt gemäß der</p>

<p><i>aufschiebende Wirkung.</i></p>		<p>Bürokratieabbaugesetze I und II das der Klage vorausgehende Widerspruchsverfahren.</p>
<p>§ 7 Berechnung der Gebühren <i>2. Die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge sind in Form von Pauschalen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Nutzung eines Rettungswagen als Krankentransportwagen.</i></p> <p><i>3. Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin / des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.</i></p> <p><i>4. Lehnt die Notfallpatientin / der Notfallpatient die Behandlung und / oder den Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt trotz medizinischer Notwendigkeit ab und bestätigt dies schriftlich, werden für den Rettungswagen und das Notarzteinsatzfahrzeug 70% der Gebühren gemäß I 1. des anliegenden Gebührentarifs erhoben.</i></p> <p><i>5. Die Kosten für die Reinigung außergewöhnlicher Verschmutzung sind zu erstatten.</i></p>	<p>§ 7 Berechnung der Gebühren 2. Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die gefahrene Strecke des Fahrzeugs von der Rettungswache und dorthin zurück.</p> <p>3. Wird ein bestellter und vorgefahrener Krankenkraftwagen nicht benutzt, so werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.</p> <p>hier Absatz 4 - Text gleich -</p>	<p>Die Grundgebühren werden pauschaliert erhoben und richten sich nicht nach den gefahrenen Kilometern.</p> <p>Präzisierung des Textes</p> <p>Rechtssichere Abrechnung ambulanter Versorgung vor Ort (ohne Transport des Patienten)</p>

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Steigerungen bei den Kosten für den Rettungsdienst wurden im Wesentlichen durch einen Anstieg der abrechnungsfähigen Einsätze und der damit verbundenen Einnahmen kompensiert. Die Gebührentarife wurden daher - einvernehmlich mit dem Fachbereich Controlling - nicht geändert, so dass mit der Änderung der Satzung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verbunden sind.

Beschlussvorschlag:

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.11.2012 mit folgender Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Siegburg:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt die anliegende Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst.

Siegburg, 5.11.2012